



Online *SoftCost* Vermittlungsauftrag

Dieser Auftrag ist unbefristet und jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Grund per e-mail oder schriftlich in Briefform kündbar. Die Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Abgeber das Inserat über das betreffende Objekt online auf www.iwreal.at löscht. IWR ist als Doppelmakler tätig.

Energieausweis

Der Auftraggeber hat dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung einen höchsten auf zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und spätestens 14 Tage nach Vertragsunterfertigung auszuhändigen. Die Kennwerte HWB und fGEE sind im Inserat, wie gesetzlich vorgeschrieben, anzuführen. Ebenso sind bei Mieten die Betriebskosten separat, wie gesetzlich vorgeschrieben, anzugeben.

Online Vertragselemente

Der Abgeber inseriert das betreffende Objekt online auf www.iwreal.at. Im Eingabeformular ist die Rubrik SoftCost Vermittlungsauftrag gewählt. Der Vertrag ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf www.iwreal.at gültig. Der Abgeber erhält danach eine bestätigende Email.

IWR behält sich vor, bei offensichtlich unvollständigen, unseriösen bzw. falschen und/oder gesetzwidrigen Angaben das Objektinserat zu löschen.

Die persönlichen Kontaktdaten sowie die Angaben zum Objekt werden im Inserat direkt vom Abgeber angegeben. IWR haftet daher nicht für falsche und/oder fehlerhafte Angaben. Der Abgeber verpflichtet sich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Er bestätigt, die Eingaben nicht im Namen Dritter getätigt zu haben.

Der Abgeber stimmt ausdrücklich zu, dass er die Erstbesichtigungen ohne IWR durchführt, IWR jedoch nach eigenem Ermessen bzw. auf Wunsch des Abgebers/Interessenten bei jeder Besichtigung anwesend sein kann. Der Abgeber verpflichtet sich:

- IWR über Besichtigungen von IWR vermittelten Interessenten vorab zu verständigen (SMS, Telefonat, email)
- IWR über Termine mit Vertragsabschlüssen (Anbot, Mietvertrag, Kaufvertrag) vorab zu informieren (SMS, Telefonat, email). Sollte dies aus wichtigem Grund nicht möglich sein, ist IWR unmittelbar danach zu informieren
- IWR Informationen über Namen und Kontaktdaten des Interessenten bekannt zu geben, falls der Interessent von IWR vermittelt wurde

Wechselseitige Unterstützungs- und Informationspflicht

Der Auftraggeber hat den Makler bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und eine Weitergabe von mitgeteilten Geschäftsgelegenheiten zu unterlassen. Makler und Auftraggeber sind verpflichtet, einander die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere hat der Auftraggeber den Immobilienmakler von einer Änderung der Verkaufs-/Vermietungsabsicht unverzüglich zu informieren, bzw. das Inserat selbst online zu aktualisieren.

Für Abgeber – keine Kosten und keine Provision jedoch Informationspflicht siehe oben

Rücktrittsrecht und Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber wird informiert, dass für einen Verbraucher bei Abschluss des Vermittlungsauftrags außerhalb der Geschäftsräume des Maklers oder ausschließlich über Fernabsatz gem. § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von diesem Vermittlungsauftrag binnen 14 Tagen besteht. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Abgabe der Widerrufserklärung kann unter Verwendung des beigeestellten Widerrufsformulars erfolgen, ist aber an keine Form gebunden. Wenn der Makler vor Ablauf dieser vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Auftraggeber, der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verliert.